

Vom "blinden Gehorsam"

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **22 (1946-1947)**

Heft 20

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-708754>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Willkür bildet **«das Jahr des Marschhaltes»** 1946: der Verzicht auf die gesetzlichen Wiederholungskurse, Grenzkurse usw. im ersten Friedensjahr. Nach dem Marschhalt wollte der Bundesrat 1947 die militärische Ausbildungstätigkeit wieder in vollem Umfang der gesetzlichen Verpflichtung aufnehmen. Aber nun wird er die Geister, die er mutwillig gerufen, nicht mehr los, wie der Zauberlehrling. Das Parlament hat an diesem willkürlichen Schalten und Walten ohne Rücksicht auf Recht und Gesetz sichtlich Gefallen gefunden und will das Spiel auch versuchen. So hat es die Kredite schroff gekürzt und die Dauer der **Wiederholungskurse** kurzerhand auf 13 Tage herabgesetzt. Auf die gesetzlich vorgeschriebenen Wiederholungskurse der Landwehrebataillone und auf die Grenzkurse wird dieses Jahr überhaupt verzichtet.

Aber noch in anderer Hinsicht richtet das bundesrätliche Beispiel Unheil an. Es erweckt den Eindruck, als seien alle 1936 bis 1939 getroffenen Maßnahmen zur Verstärkung unserer Bereitschaft nur erfolgt im Hinblick auf den drohenden Krieg und besonders auf die auch uns drohende Gefahr von seiten des nationalsozialistischen Deutschland, so daß man heute ruhig alle damals getroffenen Maßnahmen wieder abbauen könne. Folgerichtig taucht denn auch bereits der Gedanke auf,

die Wiederholungskurse seien nicht nur für dieses Jahr, sondern für immer wieder auf zwei Wochen herabzusetzen, und ebenso folgerichtig verlangt die kommunistische «Freie Jugend», daß die **Rekrutenschule** von 17 Wochen wieder auf deren 13 herabgesetzt werde. Man wundert sich höchstens ob der Bescheidenheit dieser Forderung, indem die «Freie Jugend» nur die zweite Verlängerung der Rekrutenschule von 1939 rückgängig macht, die erste Verlängerung von 1936 dagegen belassen will. Und ebenso folgerichtig ist es, wenn Finanzexperten und Politiker die **Militärausgaben** jährlich auf 300 oder 250 Millionen Franken beschränken wollen. Nun ist es wohl richtig, daß die verschiedenen Verbesserungen unseres Wehrwesens in den Jahren 1936 bis 1939 ohne die drohende Gefahr kaum erzielt worden wären. Aber sie waren nicht durch diese Gefahr allein bedingt, sondern entsprachen einer allgemeinen Notwendigkeit. Solche Notwendigkeiten wollen Volk und Räte in normalen Zeiten kaum einsehen, darum mußte zu ihrer Verwirklichung die außenpolitisch günstige Konjunkturzeit der Kriegsgefahr ausgenützt werden. Wenn heute die damals drohende Gefahr vorüber ist, so will das doch keineswegs bedeuten, daß auch die vor dem Krieg getroffenen Verbesserungen wieder rückgängig gemacht und das Rad

der Entwicklung wieder zurückgedreht werden dürfen. Das aber hat der Bundesrat getan in den Fällen Armeeeinspektor und Landsturmschießpflicht, das hat das Parlament getan im Falle der Wiederholungskursdauer, und das fordern heute politische Vereinigungen und Finanzexperten hinsichtlich Dauer der Rekrutenschulen und Militärausgaben.

Die für die politische Leitung unseres Landes maßgebenden Behörden, Bundesrat und Parlament, beweisen mit dieser Haltung, daß ihre sogenannte **«Wehrpolitik»** nicht grundsätzlicher Art ist und nicht von sachlichen Gesichtspunkten geleitet wird, sondern daß sie **rein konjunkturbedingt** und damit auch erheblichen Schwankungen ausgesetzt ist. Es ist die Haltung, die der waadtländische Militärschriftsteller **de Warnery** in den eingangs zitierten Worten so trefflich charakterisiert hat, und der ein Veteran Marlboroughs mit folgenden Versen Ausdruck gab:

God and the soldier we adore
in time of danger, not before;
the danger passed and all things righted
God is forgotten and the soldier slighted.

In Zeiten der Gefahr, doch sonst nie
vergöttert ihr Soldaten und beugt vor
Gott die Knie.
Ist die Gefahr vorüber und alles wohl
geraten,
vergeßt ihr Gott, mißachtet den Soldaten.
Hanspeter Ulrich.

Vom «blinden Gehorsam»

Das von Bismarck erlassene Sozialistengesetz hatte seinerzeit eine Abwanderung deutscher Linkspolitiker nach der Schweiz zur Folge. War auch die Zahl dieser Emigranten nicht sehr groß, so war ihre politische Aktivität um so reger und ihr Einfluß auf unser politisches Leben um so bedeutender. Sie übernahmen weitgehend die Führung in unserer Arbeiterbewegung. Da sie aber unsern Verhältnissen fremd gegenüberstanden und sich nie in diese einleben konnten, führten sie ihren politischen Kampf bei uns so weiter, wie sie ihn zu führen in ihrer alten Heimat gewohnt waren. Das trat vor allem in ihrer Einstellung zur Landesverteidigung zutage, deren besonderen schweizerischen Charakter sie nie zu verstehen vermochten. Sie waren es darum auch, die unsere Arbeiterbewegung zum Kampf gegen den «Militarismus» mobilisierten. Und sie waren es auch, die die meisten noch heute gebräuchlichen antimilitaristischen Schlagworte zu uns importierten. Daran darf wohl wieder einmal erinnert werden, denn dieser Einfluß

auf das militärische Denken weiter Volksteile ist auch heute bei uns noch spürbar, sein Ursprung aber kaum mehr bekannt. Es darf behauptet werden, daß dieser Einfluß ein weit größerer und nachhaltiger ist als jeder andere, den Deutschland jemals in bezug auf unser Militärwesen ausüben konnte. Denn nicht ein kleiner Kreis unterlag ihm, vielmehr vermochte er sich durch die Mittel der Presse und der politischen Propaganda breiter Volksschichten zu bemächtigen.

Eines dieser Schlagworte ist das vom «Kadavergehorsam» oder anders ausgedrückt, vom «blinden Gehorsam». Dieses Schlagwort wird heute in der Diskussion über die Armeeform wieder aufgegriffen. Es liegt nun in der Natur des Schlagwortes, daß man es wohl gerne und oft verwendet, über seine Bedeutung aber je länger je mehr nicht mehr nachdenkt. Und das ist das Gefährliche beim Gebrauch des Schlagwortes. Deshalb dürfte es angezeigt sein, daß wir versuchen, uns mit dem Begriff des militärischen Gehorsams auseinanderzusetzen.

Unser Dienstreglement verlangt in Ziffer 35:

«Jeder Untergebene ist dem Vorgesetzten zu **unbedingtem Gehorsam** verpflichtet. Er hat jeden erhaltenen Befehl so gut und so rasch als möglich auszuführen. Die persönliche Meinung der Untergebenen fällt hierbei nicht in Betracht. Eine einzige und seltene Ausnahme liegt vor, wenn der Befehl die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens fordert (Militärstrafgesetz Art. 18).

In allen andern Fällen ist Verweigerung des Gehorsams ein Verbrechen, das im Frieden und im Krieg den Fehlbaren vor das Militärgericht führt.»

Wenn wir hier die in der amerikanischen Armee herrschende Auffassung zum Vergleich herbeiziehen, so geschieht dies weniger deshalb, weil heute viele das Heil von dort erwarten, als deshalb, weil wir damit eine Auffassung kennenlernen, die um zehn Jahre jünger ist als die in unserm Dienstreglement niedergelegte. Wir lesen in dem 1942 herausgegebenen

«Soldier's Handbook», in Kapitel 1, Abschnitt II:

«... Als erstes mußt Du Dir bewußt sein, daß Du der Befehlsgewalt der Of. und Uof. unterstehst, die Dir vorgesetzt sind. Die Of. und Uof. sind berechtigt, Gehorsam und Respekt zu verlangen, und der ihnen unterstellte Soldat hat ihnen beides zu erweisen. Mache es Dir zur Regel, ihnen rasch, freudig und gewissenhaft zu gehorchen. Verstehst Du nicht, was der Vorgesetzte von Dir will, so ist es Deine Pflicht, zu fragen. Aber hüte Dich vor Wortklauberei und Rechthaberei. Wer mehr an sein Recht denkt als an seine Pflichten, der ist ein armseliger Soldat.

Wenn Du glaubst, einen ungesetzlichen Befehl erhalten zu haben, so führe ihn vorerst aus, und melde nachher Deinem Kommandanten. Bist Du in der Ausführung eines Befehls ungehorsam oder nachlässig, weil Du glaubst, dieser sei ungesetzlich, so führt das für Dich zu ernststen Konsequenzen.»

Diese zum Vergleich zitierten Stellen beider Reglemente lassen vorerst einmal erkennen, daß in der amerikanischen wie in der schweizerischen Armee der **unbedingte Gehorsam** verlangt wird. Und tatsächlich gehört der unbedingte Gehorsam in allen Armeen zu den grundlegenden Forderungen an den Soldaten. Ohne unbedingten Gehorsam gibt es nach überall gültiger Auffassung kein Kriegsgenügen.

Beim Vergleich der oben angeführten Texte stoßen wir nun aber doch auf einen grundlegenden Unterschied zwischen der schweizerischen und der amerikanischen Auffassung. Während der amerikanische Soldat jeden Befehl auszuführen hat und seine eventuellen Bedenken nachher seinem Komman-

danten melden kann, wird es dem Urteilsvermögen des Schweizlersoldaten überlassen, Befehle, die zum Begehen eines Verbrechens oder Vergehens auffordern, als solche zu erkennen und nicht auszuführen. Eine solche Bestimmung gibt es heute in keiner andern Armee (früher in der preußischen), wohl weil sie als gefährlicher Einbruch in den Begriff des unbedingten Gehorsams empfunden würde. Auch wir kennen diese Bestimmung erst seit Einführung des neuen Militärstrafgesetzes. Sie wurde bei uns schon früher immer wieder diskutiert. Und da war es vor allem General Wille, der immer wieder die Auffassung vertrat, daß wir diese Bestimmung in unseren Vorschriften aufnehmen dürfen, weil wir dem souveränen Bürger im Wehrkleid und seinem Urteilsvermögen vertrauen dürfen.

Schon das dürfte genügen, zu zeigen, daß es falsch ist, vom «blinden Gehorsam» zu sprechen.

In Ziffer 35 des Dienstreglementes lesen wir weiter:

«Die Disziplin verlangt, daß der Untergebene auch von sich aus im Sinne des Willens der Vorgesetzten und zum Vorteil des Dienstes handelt, wenn Befehle ausbleiben.»

In schroffem Gegensatz zu dieser Bestimmung steht der «wohlgemeinte» Rat, den man dem jungen Manne bei uns gar oft beim Einrücken in die Rekrutenschule mitgibt: «Mache, was man Dir sagt, aber mache nicht mehr!» (Eine Mahnung, die wohl auch kaum schweizerischen Ursprungs ist.)

Wir lesen in Ziffer 35 weiter:

«Erhält ein Untergebener einen neuen Befehl, während er noch einen früher erhaltenen ausführt, so hat er den Vorgesetzten, der ihn erteilt, hierauf aufmerksam zu machen; be-

steht dieser trotzdem auf seinem Befehl, so geht der Untergebene sofort an die Ausführung des neuen Auftrages.

Hat ein Untergebener einen Befehl nicht richtig verstanden, so bittet er den Vorgesetzten, den Auftrag zu wiederholen. Er verläßt den Vorgesetzten unter keinen Umständen, bevor er darüber im klaren ist, was er zu tun hat...»

Was hier verlangt wird, ist nicht blinder, sondern **aktiver** Gehorsam, der ein hohes Maß von Selbständigkeit voraussetzt. So verlangt es auch der IV. Kriegsartikel (D.R. Z. 25):

«Der Untergebene ist zum unbedingten Gehorsam verpflichtet. Er folgt in der Gefahr dem Vorgesetzten, er ist seinen Kameraden ein Beispiel der Tapferkeit und Pflichttreue. Wo Vorgesetzte und Befehle fehlen, macht sich der Beste selbst zum Führer. Der auf sich allein angewiesene Soldat gehorcht seinem Soldatengewissen.»

So wie das Dienstreglement den aktiven Gehorsam fordert, so verlangt es auch die entsprechende Erziehung und Ausbildung. Wir lesen in Ziffer 62 unter anderm:

«Während bei allem Formellen peinlichste Genauigkeit zum Ziele führt, muß alles andere möglichst frei betrieben werden. Hier soll man beständig darauf hinweisen, warum das eine Handeln richtig, das andere falsch ist. Man wende sich also an den Verstand und entwickle die Fähigkeit, aus eigenem Urteil das Richtige zu erkennen und aus eigenem Entschluß richtig zu handeln...» —

Schlagwörter sind die gefährlichen Waffen der Demagogen. Wir müssen sie erkennen und bekämpfen. -h-

Neue Waffen der Armee

Düsenflugzeuge.

In einer durch die Kriegstechnische Abteilung unter Mitwirkung der Abteilung für Flugwesen und Fliegerartillerie durchgeführten Demonstration erhielten die Mitglieder der eidgenössischen Räte Gelegenheit, sich über die Entwicklung der modernen Kriegstechnik orientieren zu lassen. Auf dem Neuenburger-See-Schießplatz bei Forel und auf dem Flugplatz Payerne wickelte sich in wohlorganisierter Programmfolge eine Vorführung ab, die in ihrer Eindringlichkeit keine Zweifel übrigließ, daß unsere verantwortlichen Behörden alles unternehmen, unsere Armee auf der Höhe ihrer Aufgabe zu halten. Für unsere Leser seien hier noch einige für uns besonders interessante Einzelheiten festgehalten.

Die Demonstration auf dem Seeschießplatz bei Forel hat wohl jeden der Anwesenden von der Ueberlegenheit der «Vampire»-Düsenjäger überzeugt. Mit der Entwicklung vom Propellerantrieb zum Düsenflugzeug hat die Entwicklung der Flugwaffe einen Sprung gemacht, den mitzumachen einfach zur Pflicht wird, wollen wir nicht die wichtigsten Interessen unserer Landesverteidigung leichtsinnig opfern. Es kann hier auch gesagt werden, daß sich die Luftwaffe aller Länder wohl eine lange Reihe von Jahren auf Düsenflugzeuge festlegen wird, da der nächste Sprung, der wieder eine lange Periode der Vorbereitung erheischt, ebenso gewaltig ist und vorläufig beim

Raketenantrieb enden wird, wenn man diese Stufe nicht einfach direkt zum Atomkräfteantrieb überspringt.

Die Vorführungen der Morans und C-36 haben aber bewiesen, daß sie trotzdem noch nicht zum alten Eisen geworfen werden müssen, daß sie in den nächsten Jahren die Aufgabe unseres Neutralitätsschutzes noch erfüllen können und auch der ersten Ausbildung unserer Flieger zu dienen haben. Die vorgeführten «Vampire» haben gegenüber andern Versionen ihre hohe Befähigung für unsere schweizerischen Verhältnisse eindrücklich unter Beweis gestellt. Die mögliche Drosselung ihrer hohen Geschwindigkeit von 800/900 Stundenkm auf 250 km,

Fortsetzung auf Seite 328.